

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Landkreis
Lichtenfels

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 3

Freitag, 24. März 2023

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-1099	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	---------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	5
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Rudolf Schäfer	5
Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen	6
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Redwitz a.d.Rodach, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023	7
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt)	8
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Überschwemmungsgebiet an der Rodach von Flusskilometer 1,260 bis 8,400 und der Steinach von Flusskilometer 0,000 bis 5,600 in den Märkten Marktgraitz (Gemarkung Marktgraitz) und Marktzeuln (Gemarkungen Marktzeuln und Zettlitz) sowie der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach (Gemarkungen Mannsgereuth, Redwitz, Trainau und Unterlangenstadt), Landkreis Lichtenfels	9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2023, S. 18 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lichtenfels, 21.02.2023

Meißner
Landrat

1. Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 17.11.2022 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 28.02.2023 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510165537

der
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:
Herrn
Rudolf Schäfer
Brückenberg 7
96215 Lichtenfels

Antragsteller:
Herr
Johannes Schäfer
Brückenberg 7
96215 Lichtenfels

Coburg, 02.03.2023
Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand

gez. Dr. Faber gez. Vogel

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall 151,-- €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

1. Für Mengen bis **max. 1,0 m³**, z.B. PKW-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. 10,-- €

2. Über in Nr. 1 hinaus gehende Mengen **größer 1,0 m³** z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. 25,-- €

- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg. Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 83,-- €

- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod
- a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne 127,-- €
- b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne 254,-- € bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 20,-- €
- c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackewolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³ je Tonne 254,-- €
- d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 50,-- €
- e) von sulfathaltigen Abfällen (Rigips, Porenbeton und andere je Tonne 187,-- €

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. März 2023 die 17. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im März 2023 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 28.03.2023) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBERFRANKEN

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 06.07.2021 (OfrABl. Folge 14/2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,-- € je Tonne erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 07.03.2023

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a.d.Rodach hat am 23.02.2023 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 06.03.2023, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung **des Mittelschulverbandes Redwitz a.d.Rodach** Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **893.900,-- €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **127.000,-- €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **705.000,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01.10.2022 gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG auf **221** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.190,0452 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 14.03.2023
Mittelschulverband Redwitz a.d.Rodach

Gäbelein
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach im Rathaus Redwitz a.d.Rodach (Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Gäbelein
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt hat am 2. März 2023 die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 08.03.2023, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt)

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1 und Abs. 7 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für **2022**

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	705.800 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	222.650 Euro

und für **2023**

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	860.750 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	266.800 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf	0 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Jahr 2022 auf 658.950 Euro und für das Jahr 2023 auf 695.100 Euro festgesetzt (Verwaltungskostenumlage/Betriebskostenumlage).

- Eine Investitionskostenumlage wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nicht festgesetzt.
- Die Schulverbandsumlage wird somit festgesetzt (Umlagesoll)

für das Jahr 2022 auf	658.950 Euro
und für das Jahr 2023 auf	695.100 Euro.
- Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschülern), die die Schule am 01.10.2021 besuchten, beträgt 237 Verbandsschüler und die festgestellte Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschülern), die die Schule am 01.10.2022 besuchten, beträgt 240 Verbandsschüler.
- Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler (mit Gastschülern)

für das Jahr 2022 auf	2.780,37975 Euro
und für das Jahr 2023 auf	2.896,25000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. jeden ersten Quartalsmonats fällig.
- Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Die Haushaltssatzung 2022 tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2023 tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Altenkunstadt, 16.03.2023
Schulverband Altenkunstadt

Robert Hümmer
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Überschwemmungsgebiet an der Rodach von Flusskilometer 1,260 bis 8,400 und der Steinach von Flusskilometer 0,000 bis 5,600 in den Märkten Marktgraitz (Gemarkung Marktgraitz) und Marktzeuln (Gemarkungen Marktzeuln und Zettlitz) sowie der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach (Gemarkungen Mannsgereuth, Redwitz, Trainau und Unterlangenstadt), Landkreis Lichtenfels

vom 24.03.2023

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 726) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Märkten Marktgraitz (Gemarkung Marktgraitz) und Marktzeuln (Gemarkungen Marktzeuln und Zettlitz) sowie der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach (Gemarkungen Mannsgereuth, Redwitz, Trainau und Unterlangenstadt) wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage 4 und 5) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 – K5 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. ³Die Karten sind im Landratsamt Lichtenfels,

Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, sowie den Märkten Marktzeuln, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln, und Marktgraitz, Marktplatz 13, 96257 Marktgraitz, sowie der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Kronacher Str. 41, 96257 Redwitz a. d. Rodach, niedergelegt; sie können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Lichtenfels. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach der AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach der AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

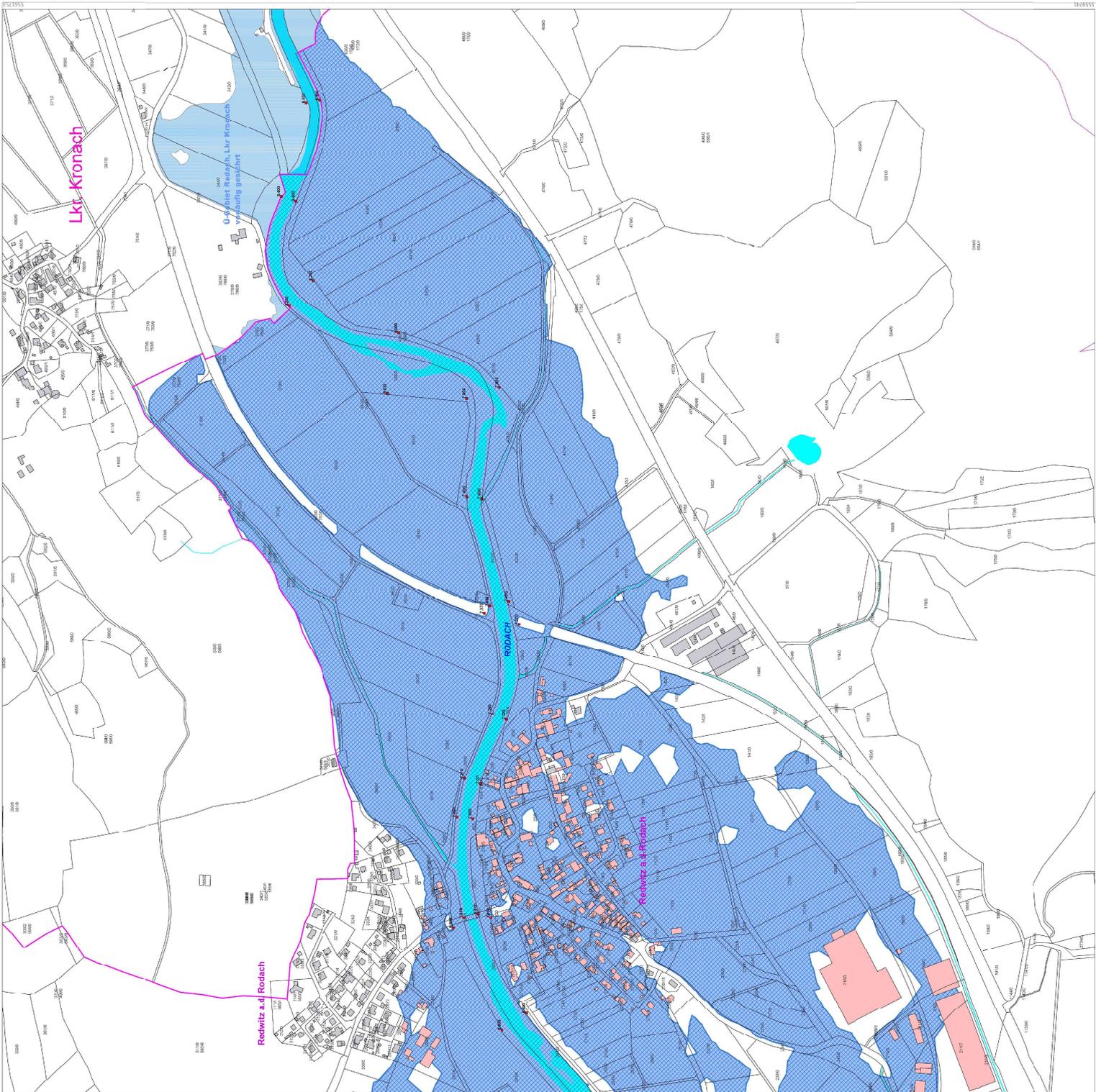
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Rodach (Gew I) und an der Steinach (Gew II) sowie Änderungen in dem bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains in den Gemarkungen Marktzeuln und Zettlitz vom 09.04.1981, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 20.05.1981, Nr. 7, außer Kraft, soweit sie den Bereich von Rodach und Steinach betrifft.

Lichtenfels, 24.03.2023
Landratsamt Lichtenfels

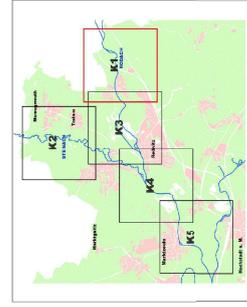
Christine Münzberg-Seitz
Abteilungsleiterin

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat



Legende

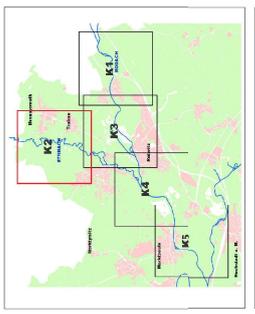
- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeindefrde
- Landkreis
- Fluskmüsterstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Datum: 28.02.2017
 Maßstab: 1:2.500
 Datum: 28.02.2017
 Entwurfsautor: [Signature]
 Projektnr.: 5
 Plan-Nr.: K1
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsbauamt Kronach
 Auftraggeber-Adresse: [Address]
 Auftraggeber-Telefon: [Phone]
 Auftraggeber-Fax: [Fax]
 Auftraggeber-E-Mail: [Email]
 Auftraggeber-Web: [Website]

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeindefrde
- Landkreis
- Flussschichtstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Übersicht
 Maßstab: 1:2.500
 Datum: 28.02.2017
 Entwurfsautor: [Signature]

Vorbereitet durch:
 Herrmann & Partner
 Ingenieurbüro für
 Wasserbau und Gewässerentwicklung

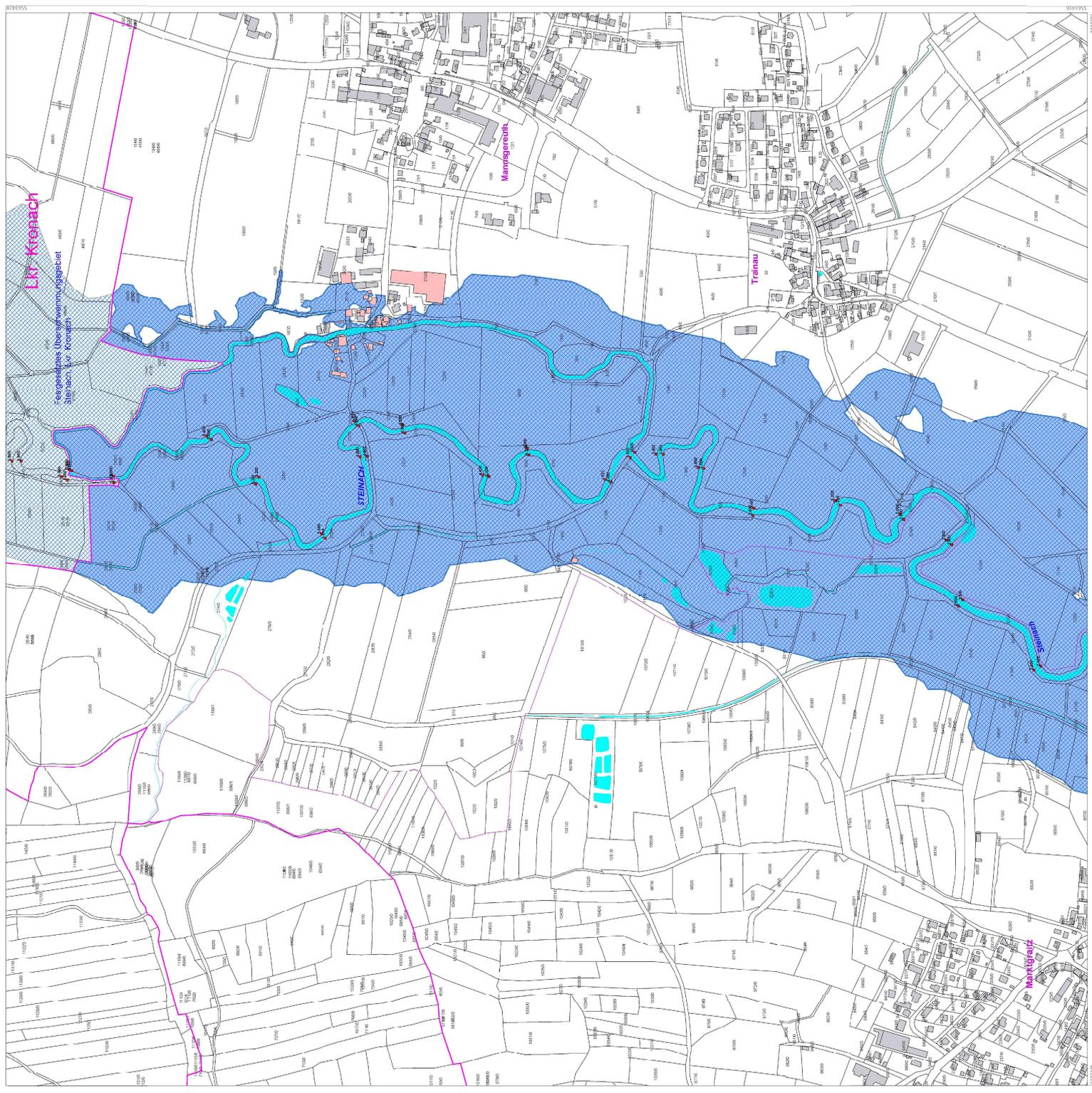
Vorbereitet durch:
 Herrmann & Partner
 Ingenieurbüro für
 Wasserbau und Gewässerentwicklung

Vorbereitet durch:
 Herrmann & Partner
 Ingenieurbüro für
 Wasserbau und Gewässerentwicklung

Vorbereitet durch:
 Herrmann & Partner
 Ingenieurbüro für
 Wasserbau und Gewässerentwicklung

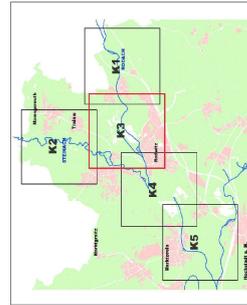
Vorbereitet durch:
 Herrmann & Partner
 Ingenieurbüro für
 Wasserbau und Gewässerentwicklung

Vorbereitet durch:
 Herrmann & Partner
 Ingenieurbüro für
 Wasserbau und Gewässerentwicklung



Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

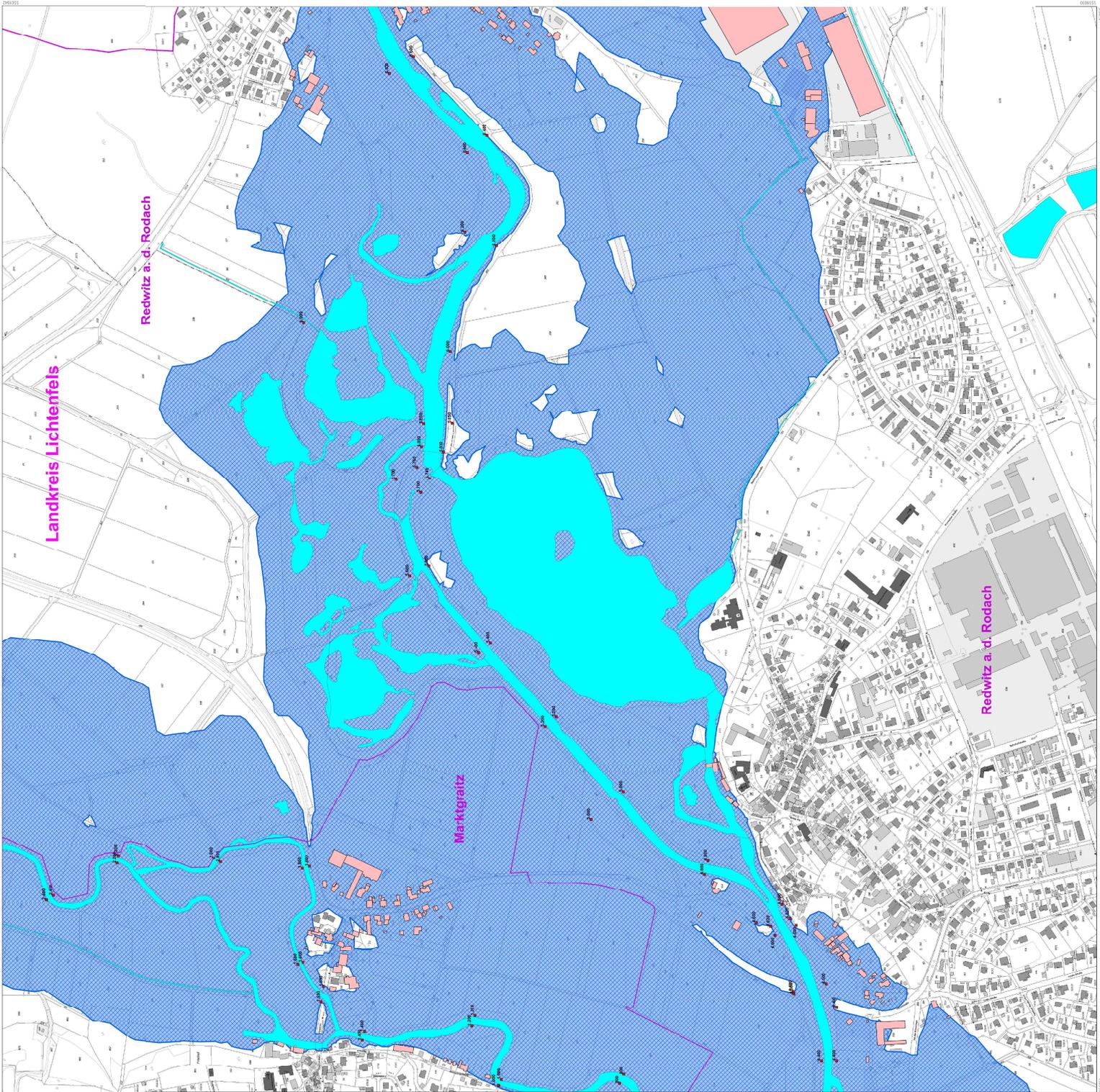


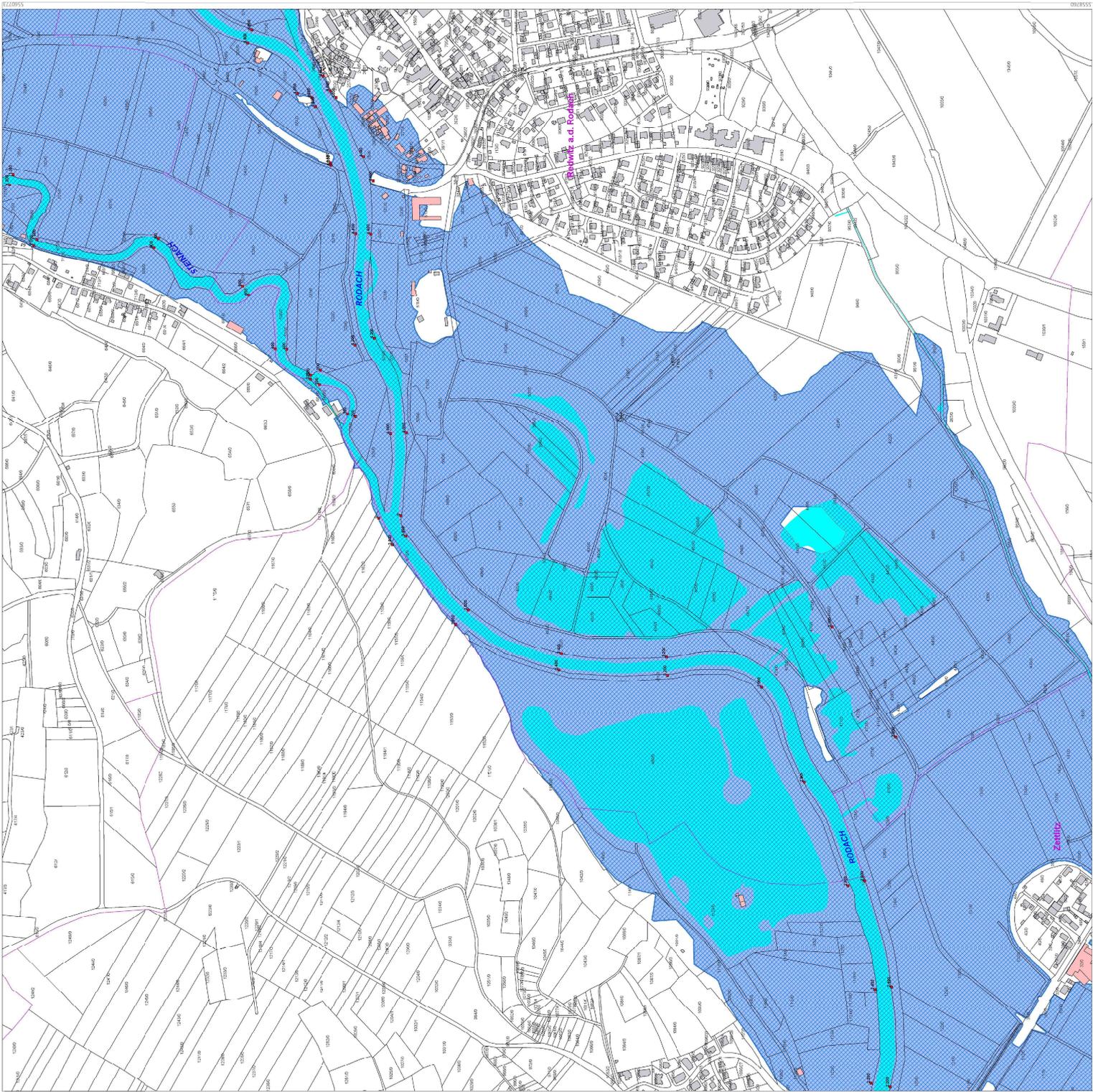
Quelle: Amt für Kataster und Vermessung
 Geodatenbasis: Vektordatenbank Bayern
 Maßstab: 1:2.500
 Datum: 22.07.2023

Gew. L. Ordnung Rodach
 Flurstück: 1534/8-100
 Gew. L. Ordnung Rodach
 Flurstück: 10/0-100

Auftrag: 5
 Plan Nr.: K3
 Veranlassung: Landratsamt Lichtenfels
 Landkreis: Landkreis Lichtenfels
 Gemeinde: Markt Margrätz, Markt Mantzenau
 Vermessung: Rodach

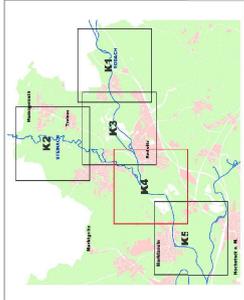
Maßstab: 1:2.500
 Blattgröße: A3
 Blattzahl: 1/1
 Entwurfsverfahren: Vektordatenbank Bayern
 Datum: 18.10.2016
 Blatt: 10/0-100





Legende

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeindefrde
- Landkreis
- Fluskmeterstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Amt für Wasserwirtschaft
 Untere Wasserbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Wasserbehörde

Vorbereitung: Christian Bräutigam
 Datum: 20.02.2017
 Maßstab: 1:2.500
 Entwurfsphase:

Objekt: Gewitz a.d. Redbach
 Flurstück: 1:200 bis 8:400
 Flurstück: 9:100 bis 9:500
 Flurstück: 10:100 bis 10:500

Plan-Nr.: K4
 Blatt-Nr.: 23.8.12
 Datum: 20.02.2017

Wasserwirtschaftsamt Kempten
 Amt für Wasserwirtschaft
 Untere Wasserbehörde
 Untere Wasserbehörde

